

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 21-22

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen“ auf Grund der im Bundesratsbeschuß enthaltenen Vorschriften.

Adressierung und Auslieferung der durch Vermittlung der S. S. S. zu beziehenden Gütersendungen. (Mitteilung der S. S. S.) Die Weleitungen betreffend Adressierung und Auslieferung der durch die S. S. S. zu vermittelnden Gütersendungen werden leider vielfach nicht befolgt. Es gehen immer noch S. S. S.-Sendungen direkt an die Empfänger anstatt an unsere Adresse ein. Oft ist auch die Adressierung mangelhaft, indem entweder die Kontraktnummer oder die Angabe des definitiven Empfängers fehlt. Viele Sendungen gehen auf andern als in dem Einfuhrgesuch bezeichneten Stationen ein und für andere Sendungen ist entgegen unseren Vorschriften als definitiver Empfänger eine Speditionsfirma angegeben. Welcher Art die Abweichungen von den erwähnten Vorschriften auch immer sein mögen, verursachen sie notwendigerweise Anstände bei der Auslieferung der Ware, da alle unsere Ablieferungsaufträge an die Empfangsstationen ausschließlich auf Grund der Angaben im Einfuhrgesuch gegeben werden. Infolge der Verzögerung der Auslieferung werden oft sehr erhebliche Kosten an Lagergeldern, Wagenverspätungsgebühren usw. verursacht, gar nicht zu reden von den recht zeitraubenden Nachforschungen, die zur Hebung der Anstände nötig sind. Die Importeure werden daher dringend ersucht, sich genau an die von uns seinerzeit erlassenen Vorschriften zu halten und auch den von ihnen beauftragten Spediteuren genaue diesen Vorschriften entsprechende Weisungen zu geben. Insbesondere sollen allfällige Änderungen der im Einfuhrgesuch gemachten Angaben betreffend Empfangsstation, Spediteur usw. rechtzeitig, d. h. vor dem Eintreffen der Ware, auch uns mitgeteilt werden, damit unsere Ablieferungsaufträge innerhalb nützlicher Frist geändert werden können.

Nationalitätsausweis beim Versand von Waren nach oder durch Frankreich. Laut einer amtlichen Mitteilung aus Paris werden die seit dem 1. Juni dieses Jahres für den Versand von Waren nach oder durch Frankreich erforderlichen Zeugnisse über die Staatsangehörigkeit der Versender (Certificats de nationalité) unter keinen Umständen verlängert und müssen daher vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, die in der Regel auf sechs Monate angesetzt wurde, erneuert werden.

Schweizerischen Fabrikanten, Kaufleuten und Speditionshäusern, die solche Zeugnisse in den französischen Grenzzollämtern hinterlegt haben, ist daher dringend anzuraten, für eine rechtzeitige Erneuerung zu sorgen und sich zu diesem Zwecke innert nützlicher Frist an die zuständigen französischen Konsulate in der Schweiz zu wenden.

Maßnahmen gegen Ueberflutung mit ausländischen Waren. Auf Veranlassung der Züricher Handelskammer hat der Bundesrat folgende gesetzliche Vorschriften erlassen:

1. Die Bezeichnung „schweizerisch“ darf weder von Einzelfirmen noch von Gesellschaften geführt werden.
2. Aktiengesellschaften usw. dürfen nur mit Genehmigung des Handelsregisterbureaus die Benennung „schweizerisch“ führen, wenn die zuständige Handelskammer keinen Widerspruch dagegen erhebt.
3. Keine ausländische Firma oder ihre Niederlage darf die Benennung „schweizerisch“ führen.
4. Ausländische Firmen dürfen keine besondere Bezeichnung führen, ohne daß der Name ihrer Inhaber ausdrücklich in der Firma genannt wird.
5. Aktiengesellschaften sind verpflichtet, die vollständige Liste ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Handelsregisterbureau einschreiben zu lassen.
6. Bei der Eintragung im Handelsregisterbureau muß: a) Geburtsort und Nationalität des eingetragenen Firmeninhabers, Vorstandes einer A.-G. usw., b) Das Jahr der Gründung der Firma eingetragen werden.
7. Alle diese Vorschriften haben rückwirkende Kraft für alle Firmen, die seit Anfang des Krieges in der Schweiz errichtet sind.

Die Vorschriften sind erlassen, weil im Laufe des Krieges eine große Anzahl auswärtiger Firmen nach der Schweiz, und zwar hauptsächlich nach Zürich kamen, um von dort aus ihre ausländischen Geschäftsverbindungen fortzusetzen, ihre ausländischen Waren einzuführen und sie nachher meist durch Vermittlung eines Dritten als schweizerische Erzeugnisse wieder auszuführen.

Für die Schweiz hatten diese geschäftlichen Maßnahmen große Nachteile. Dieser „Kniff“ wurde sehr bald bei den kriegführenden Staaten bekannt und der Schweizer Markt kam in den Verdacht, kein ohnseitiger Markt mehr zu sein. Es kam noch etwas anderes dazu, was in der Schweiz verstimmte. Die schweizerische Industrie ist vor allem eine Qualitätsindustrie von anerkanntem Rufe. Die Schweizer Industriellen fürchten nun für diesen ihren guten Ruf, wenn die billigeren ausländischen Waren überall als „schweizerische“ verkauft werden.

Die „maskierten“ Firmen, gegen die sich diese Bestimmungen richten, haben unterdessen ihre Geschäftsgrundsätze geändert. Sie entfernen aus ihrer Firma die Bezeichnung „schweizerisch“, aber geben diese jetzt ihren Waren. Zum Beispiel firmieren sie jetzt nicht mehr: „Schweizerische Export-Gesellschaft der Textilbranche“, sondern nennen sich „Export-Gesellschaft der schweizerischen Textilbranche“ usw. Auch gegen die Firmierung unter falscher Flagge hat der Bundesrat entsprechende Maßregeln getroffen. Die Nichtbefolgung der Vorschriften kann mit hohen Geldstrafen und sogar mit Gefängnis bestraft werden.

Eine Ware darf nur dann „schweizerisch“ genannt werden, wenn sie tatsächlich in der Schweiz aus schweizerischem Rohmaterial fabriziert ist oder, wenn sie zwar aus fremdem Rohmaterial hergestellt ist, jedoch in der Schweiz eine derartige durchgehende Umarbeitung erhalten hat, daß die Ware einen vollständig schweizerischen Charakter angenommen hat.

In schweizerischen Handels- und Industriekreisen ist man überzeugt, daß durch diese zwei Gesetzentwürfe die drohende Gefahr einer Benachteiligung der schweizerischen Interessen nach Möglichkeit vermieden werden wird.



Ausstellungswesen.



Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen und schweizerisches Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren, Zürich. Der Bericht pro 1914 und 1915 der Zentralstelle, welche im Jahr 1908 durch Bundesbeschuß gegründet wurde, gibt nähere Aufschluß über ihre Bemühungen zur Beteiligung an der Weltausstellung in San Franzisko, die durch den Krieg zunichte wurden, ferner zum Teil illustrierte Angaben der schweizerischen Beteiligung an der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914, die für die Schweiz so außerordentlich günstige Resultate ergab, und über eine Reihe von Ausstellungsangelegenheiten, so unter anderem auch über die Bekämpfung des Schwindels mit Ausstellungsmedaillen, der immer noch törichte Opfer findet.

Durch Erhebungen wurde zahlreiches Auskunftsmaterial gesammelt. Der Bericht sagt, daß es jetzt schon kaum eine andere Stelle gebe, die über so ausgedehnte Adressen verfügt. Das Bureau beschäftigt fünf ständige Beamte und ein bis zwei Hilfsarbeiter.



Konventionen



Französisches Farbstoff-Syndikat. Es hat sich in Paris ein französisches nationales Farbstoff-Syndikat mit einem Kapital von 32 Millionen Mark gegründet, um mit der British Dyes Limited in London zusammen zu arbeiten. Leiter dieses Syndikates ist die Banque de Paris und des Pays-Bas in Paris.



Sozialpolitisches



Teuerung. Infolge der Teuerung haben eine Anzahl schweizer textilindustrieller Firmen in anerkennenswerter Weise Zulagen an ihre Angestellten und Arbeiter gewährt. Um ein Beispiel zu erwähnen, zahlte die Firma Gugelmann & Cie., Langenthal, letztes Jahr an sämtliche Angestellte und Arbeiter 5% Zulage aus, zudem wurde den verheirateten Wehrpflichtigen 50% des Lohnausfalles vergütet. Seit Februar 1916 werden 10% und auch den unverheirateten Wehrdienstpflichtigen 30% ausbezahlt. Obige Firma hat ferner schon seit längerer Zeit Fr. 14,000 deponiert zum Ankauf von Lebensmitteln für ihre Arbeiter.